

Personengruppe	Geltende Rechtslage	geplante BMI-Verordnung	Perspektive §§ 24
Im Bundesgebiet aufhältige UKR mit biometrischem Pass	<ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen visumfrei möglich - Verlängerung durch ABH als AE um weitere 90 Tage möglich, Art. 20 Abs. 2 SDÜ iVm § 40 AufenthV - nach Ansicht BMI ist Visumverfahrens für erforderliches Visum für AT nicht zumutbar i.S.d. § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG 	<ul style="list-style-type: none"> - Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels, § 99 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG - BMI VO für drei Monate ohne Zustimmung BRat, Verlängerung mit Zustimmung BRat, § 99 Abs. 4 AufenthG - Vorteil: keine AE durch ABH erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - AE nach § 24 AufenthG nach Ratsbeschluss Massenzustrom RiLi (2001/55/EG) für ein Jahr - Möglichkeit Verlängerung für max. drei Jahre. - Beschäftigungserlaubnis nach § 4a Abs. 2 AufenthG - Leistungen nach AsylbLG (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG) - Erkennungsdienstliche Behandlung nach 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG
Aufhältige UKR Staatsangehörige ohne biometrischem Pass	<ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung Schengen-Visum, Art. 33 Visakodex - Verlängerung AT 	Siehe oben	Siehe oben
Einreisende UKR Staatsangehörige mit biometrischem Pass	<ul style="list-style-type: none"> - Einreise/Durchreise/Aufenthalt für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen visumfrei möglich - Ggf. Verlängerung durch ABH als AE um weitere 90 Tage möglich, Art. 20 Abs. 2 SDÜ iVm § 40 AufenthV, sofern noch kein § 24 vorliegt. 	Siehe oben	Siehe oben
Einreisende UKR Staatsangehörige ohne biometrischen Pass	<ul style="list-style-type: none"> - visumpflichtig vor Einreise - BPol: erkennungsdienstliche Behandlung, § 49 Abs. 8 AufenthG - Weiterleitung mit Anlaufbescheinigung an ABH ggf. auch EAE 	Bestimmung in RVO gem. § 99 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG, dass der AT nach der Einreise eingeholt werden kann.	Siehe oben
UKR-Staatsangehörige ohne Reisepass	<ul style="list-style-type: none"> - Pass- oder Passersatzpflicht - visumpflichtig vor Einreise - zweifelsfreie Identitätsfeststellung - Weiterleitung mit Anlaufbescheinigung an ABH ggf. auch EAE - Ausstellung Reiseausweis für Ausländer durch ABH - nach BMI ist Visumverfahrens für erforderliches Visum für AT nicht zumutbar i.S.d. § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG 	Siehe oben	Siehe oben
Einreisende anderweitige Drittstaatsangehörige	<ul style="list-style-type: none"> - Frage visumbefreiter Drittstaat - Frage anderweitige Regelung (§ 41 AufenthV) - Frage visumpflichtiger Drittstaat - Vgl.-bares Verfahren wie oben, 	Siehe oben	Abhängig von Ausgestaltung des o.g. Ratsbeschlusses auch Aufenthaltstitel für anderweitige Drittstaatsangehörige denkbar.

Ergänzende Hinweise:

- Stellung eines Asylantrags ist unbeschadet der hier aufgeführten aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten weiterhin möglich. Bei unbegleiteten Minderjährigen sind die besonderen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorgaben insb. mit Blick auf Unterbringung zu beachten.
- Bei grenzpolizeilichen Kontrollen bei Schleierfahndung an den grenzkontrollfreien Binnengrenzen ist auf eine zweifelsfreie Feststellung der Identität (ggf. Abgleich von Fingerabdrücken) und möglichst umfassende Fahndungsabfragen besonderes Augenmerk zu legen.
- Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei Feststellung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG oder präventiv-polizeilicher Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung im SIS unter Berücksichtigung zielstaatsbezogener Hindernisse.